



Zahl : D/15987/2022

6133 Weerberg, 15. Dezember 2022

Betreff: Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der
Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 13. Dezember 2022 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig nach der Berechnung des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer den Prozentsatz von 71,71% der Höchstbemessung. Aus diesem Grund verordnet der Gemeinderat folgende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Weerberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	EUR 200,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	EUR 400,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	EUR 580,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	EUR 825,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	EUR 1.155,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	EUR 1.485,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	EUR 1,815,00

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Weerberg als Vorbehaltsgemeinde legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	EUR 36,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 71,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 102,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 147,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 198,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 254,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	EUR 310,00

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, beschlossen mit GR-Beschluss vom 16.10.2019 und kundgemacht am 17.10.2019 außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Martin Sprenger elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 15.12.2022